

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist die erforderliche Anpassung der Regelungen betreffend die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter an die Erfahrungen in der Praxis, die sich seit dem Inkrafttreten der bestehenden Verordnung im Jahr 2000 ergeben haben, bzw. die Einführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Diese ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die pädagogische Arbeit mit Kindern, wie auch die Betreuungsarbeit im engeren Sinn, eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit darstellt. Da gleichzeitig auch eine geschlechtergerechte Formulierung vorgenommen wird, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit eine neue Verordnung und nicht nur eine Novelle ausgearbeitet.

2. Inhalt:

Änderungen, die auf Grund der Erfahrungen in der Praxis notwendig sind, sind insbesondere:

- Neudefinition der Zulassungserfordernisse zum Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter
- Erhöhung der Stundenanzahl des gesamten Ausbildungslehrganges von 300 auf 315 Theoriestunden
- Neuformulierung einzelner Curriculumsbereiche
- Neuregelung des Abschlusses der Ausbildungslehrgänge

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L. 255 vom 30.9.2005, S. 22, erforderlichen Änderungen wurden aber bereits im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 (Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG) sowie in der gleichzeitig erfolgten Novelle zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 105/2008, vorgenommen und können daher im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt bleiben.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der vorliegenden Verordnung sind für das Land keine Kostenfolgen verbunden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist die erforderliche Anpassung der Regelungen betreffend die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter an die Erfahrungen in der Praxis, die sich seit dem Inkrafttreten der bestehenden Verordnung im Jahr 2000 ergeben haben, bzw. die Einführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Diese ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die pädagogische Arbeit mit Kindern, wie auch die Betreuungsarbeit im engeren Sinn, eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit darstellt. Da gleichzeitig auch eine geschlechtergerechte Formulierung vorgenommen wird, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit eine neue Verordnung und nicht nur eine Novelle ausgearbeitet.

Kompetenzlage: Die Erlassung von Verordnungen zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920 in der Fassung 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

2. Inhalt:

Die Vollziehung der Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBL. Nr. 37/2000, hat gezeigt, dass bestimmte Regelungen geändert werden sollten. Dies betrifft folgende Bestimmungen:

- Neudefinition der Zulassungserfordernisse zum Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter.
- Verschiebung des Stundenausmaßes zwischen den einzelnen Ausbildungsbereichen.
- Neuformulierung einzelner Curriculumsbereiche, wodurch sich eine Erhöhung der Stundenanzahl für den gesamten Ausbildungslehrgang von derzeit 300 auf 315 Theoriestunden ergibt:
 - o Das Thema „Ernährung“ wird in „gesunde Ernährung“ umbenannt und von 6 Stunden auf 16 Stunden aufgewertet (siehe Landtag Steiermark, Selbstständiger Antrag Einl. Zahl 2500/1). Damit ergibt sich in Verbindung mit der Verschiebung des Stundenausmaßes zwischen den einzelnen Ausbildungsbereichen für den Curriculumsbereich „Praktische Arbeit mit Kindern in den einzelnen Bildungsbereichen“ eine Stundenanzahl von 108 Stunden.
 - o Das Thema „Geschlechtssensible Pädagogik“ soll stärker betont und hervorgehoben werden (siehe Landtag Steiermark, Selbstständiger Antrag Einl. Zahl 3296/1). Damit ergibt sich eine Erhöhung des Stundenausmaßes für den Curriculumsbereich „Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre“ um 5 Stunden von derzeit 87 auf 92 Stunden.
- Neuregelung des Abschlusses der Ausbildungslehrgänge: Nach erfolgreicher Absolvierung zweier Lernzielkontrollen muss von den Kandidatinnen/Kandidaten zusätzlich zur Präsentation einer Seminararbeit eine mündliche Prüfung zum Inhalt der Ausbildungslehrgänge abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.
- Neugestaltung des Zeugnisformulars.
- Die übrigen Bestimmungen werden praktisch unverändert übernommen. Auf Grund der vorzunehmenden geschlechtergerechten Formulierung erscheint eine Novelle zu unübersichtlich, daher wird die gesamte Verordnung komplett neu erlassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L. 255 vom 30.9.2005, S. 22, erforderlichen Änderungen wurden aber

bereits im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 (Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG) sowie in der gleichzeitig erfolgten Novelle zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBL Nr. 105/2008, vorgenommen und können daher im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt bleiben.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der vorliegenden Verordnung sind für das Land keine Kostenfolgen verbunden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter

Abs. 1: Da die Formulierung „Abschluss der Pflichtschule“ als Voraussetzung der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang derzeit Auslegungsprobleme bereitet, werden im Sinne einer Klarstellung als Voraussetzung zur Zulassung ein Mindestalter von 18 Jahren, die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der positive Abschluss der Hauptschule oder einer mindestens gleichwertigen Schule festgelegt. Alle Voraussetzungen müssen zugleich erfüllt sein.

Das Mindestalter von 18 Jahren wird deshalb vorgesehen, da anzunehmen ist, dass unter 18-Jährige im Regelfall noch nicht die persönliche Reife besitzen, um als Tagesmutter/Tagesvater bzw. Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer tätig sein zu können. Bundesweit haben nur Wien und Niederösterreich das Mindestalter der Tagesmütter/Tagesväter per Verordnung festgelegt (§ 3 Wiener Tagesbetreuungs-verordnung; § 2 NÖ Tagesmütter/-väterverordnung). Hier ist die Eigenberechtigung und somit die Volljährigkeit Voraussetzung für die Bewilligung.

In allen anderen Bundesländern ist zwar kein Mindestalter für Tagesmütter durch Gesetz oder Verordnung festgelegt, allerdings werden in der Praxis unter 18-Jährige gar nicht zur Ausbildung zugelassen. Besonders streng sind Kärnten, Vorarlberg, Tirol, Burgenland und Oberösterreich, welche grundsätzlich keine Personen zur Ausbildung zulassen, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Diese Standards werden von den jeweiligen Ausbildungsinstituten festgelegt. Alle argumentieren mit der persönlichen Reife des/der Einzelnen, wobei angenommen wird, dass unter 18-Jährige diese im Regelfall noch nicht besitzen.

Die physische und psychische Eignung ist nach vom Organisator festzulegenden Kriterien zu beurteilen. Als mögliche Unterstützung kann dabei ein „Schnuppertag“ in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und/oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater mit der Beurteilung durch die zuständige Fachkraft der Einrichtung bzw. der Tagesmutter/dem Tagesvater, einem Reflexionsgespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten und einer entsprechenden Protokollierung vorgesehen werden.

Ausdrücklich gefordert werden auch Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer bzw. Tagesmutter/Tagesvater notwendig sind. Ohne Kenntnisse der deutschen Sprache können die Teilnehmenden die Ausbildungsinhalte der Kurse nicht sinngemäß erfassen und auch die geforderte schriftliche Abschlussarbeit nicht selbständig verfassen. Auch für die Berufsausübung in einer Kinderbetreuungseinrichtung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache einerseits im Hinblick auf die Betreuungstätigkeit an sich, andererseits auch im Hinblick auf die notwendige Sprachförderung der zu betreuenden Kinder sehr wichtig. Die Feststellung der ausreichenden Deutschkenntnisse obliegt den Organisatoren. Im Zweifelsfalle können Überprüfungsmethoden heran gezogen werden wie z.B. das europäische Sprachenportfolio und der gemeinsame europäische Referenzrahmen.

Abs. 2: Die Prüfung der Anerkennung von Ausbildungsinhalten ist wie schon bisher durch die Steiermärkische Landesregierung vorzunehmen.

Entfall des Abs. 3: Da das freiwillige Vorpraktikum vor der Zulassung zum Ausbildungslehrgang unter anderem auch aus Kostengründen meist nicht in Anspruch genommen wird, wird auf die Regelung dieses Praktikums verzichtet.

Zu § 2:

Ausbildungsbereiche und Stundenausmaß

Die Einfügung der Wortfolge „nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft“ soll sicherstellen, dass jeweils die neuesten pädagogischen Inhalte in die Ausbildungslehrgänge einfließen.

Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich soll auch im Rahmen der Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer und zur Tagesmutter/zum Tagesvater Berücksichtigung finden.

Da schon in der Ausbildung eine untrennbare Verknüpfung der inklusiven und der geschlechtssensiblen Pädagogik (als Haltung bzw. methodisch-didaktischer Zugang) mit den eigentlichen pädagogischen Inhalten erforderlich ist, werden diese beiden Bereiche bereits einleitend erwähnt, sodass sie bei allen Curriculumsbereichen zu berücksichtigen sind.

Der Lehrinhalt „Gestaltpädagogik“ wird auf Grund der dafür erforderlichen speziellen Ausbildung derzeit kaum angeboten, daher soll dieser Ausbildungsbereich nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben werden.

Die Umverteilung der Stunden in lit. c, d und e erfolgt auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis, dass die Schwerpunktsetzung eher in den Bereichen „Praktische Arbeit mit Kindern“ und „Spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen“ sinnvoll scheint. Daher wird im Bereich „Praktische Arbeit mit Kindern“ um insgesamt 15 Stunden (davon 10 zusätzliche Stunden für „gesunde Ernährung“) bzw. im Bereich „Spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen“ um 5 Stunden aufgestockt. Im Einzelnen wird die „Zusammenarbeit mit Eltern in den einzelnen Einrichtungen“ als „Kommunikation und Kooperation mit Eltern“ in den Bereich „Spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen“ verschoben. Die stärkere Betonung und Hervorhebung der „geschlechtssensiblen Pädagogik“ bewirkt eine Erhöhung des Stundenausmaßes für den Bereich „Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre“ um 5 Stunden. Zehn Stunden werden dafür im Bereich „Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen der Kinderbetreuungseinrichtungen“ gestrichen. Auf Grund der stärkeren Gewichtung der „gesunden Ernährung“ und der „geschlechtssensiblen Pädagogik“ erhöht sich das Gesamtstundenausmaß des Ausbildungslehrganges in Zukunft von 300 auf 315 Theoriestunden.

Die Neuformulierung einzelner Ausbildungsbereiche (siehe § 2 lit. a bis e) ist eine Anpassung an die aktuelle pädagogische Fachsprache einerseits sowie an veränderte gesellschaftliche Zugänge (z.B. Beachtung der inklusiven sowie der geschlechtssensiblen Pädagogik bei sämtlichen Ausbildungsbereichen) bzw. eine Erweiterung des pädagogischen Angebotes (wie z.B. die Anführung des Bereichs „Naturwissenschaften und Technik“) andererseits.

Zu f) Zur Klarstellung wird festgelegt, dass das Praktikum, das bisher im Ausmaß von insgesamt zwei Monaten während der Dauer des Ausbildungslehrganges absolviert werden muss, eine Dauer von 160 Stunden verteilt auf mindestens 30 Tage aufzuweisen hat. Die Absolvierung dieses Praktikums in einer Institution erscheint sinnvoller und leichter zu vollziehen, ein Teil des Praktikums kann trotzdem bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater abgelegt werden. Es besteht in Zukunft aber auch die Möglichkeit das gesamte Praktikum z.B. in einem Kindergarten zu absolvieren. Die Organisatoren haben für die entsprechende Vorbereitung und Begleitung sowie Reflexion des Praktikums zu sorgen.

Zu § 3:

Didaktische Grundsätze

Durch die Neuformulierung der didaktischen Grundsätze soll auf die besondere Bedeutung des Transfers zwischen Theorie und Praxis hingewiesen werden. Das eigenverantwortliche Aneignen von Inhalten im Sinne von Selbstlernkompetenz und der Bezug zum aktuellen Stand der Lernforschung werden betont. Die Formulierung wird dabei an die aktuelle pädagogische Fachsprache angepasst.

Zu § 4:

Abschluss der Ausbildungslehrgänge

In Zukunft sind während des Ausbildungslehrganges zwei schriftliche Lernzielkontrollen positiv zu absolvieren, die gleichmäßig auf die Ausbildungsdauer des jeweiligen Kurses verteilt werden sollen, z.B. bei einem 6-monatigen Kurs alle zwei Monate. Bei negativer Beurteilung einer Lernzielkontrolle kann diese zweimal wiederholt werden.

Der Abschluss der Ausbildungslehrgänge erfolgt einerseits mit einer schriftlichen Seminararbeit zu einem praxisbezogenen Thema, andererseits mit einer mündlichen Prüfung zum Inhalt der Ausbildungslehrgänge. Für die Zulassung zur Präsentation der Seminararbeit und zur mündlichen Prüfung müssen die Teilveranstaltungen der Ausbildung inklusive schriftlicher Lernzielkontrollen und Praktikum vollständig und erfolgreich, dh. positiv abgeschlossen werden. Die schriftliche Seminararbeit muss ebenfalls positiv beurteilt sein. Die Kandidatin/der Kandidat darf höchstens 10% des Stundenausmaßes des Ausbildungslehrganges aus wichtigen Gründen (z.B. eigene Krankheit oder Krankheit der eigenen Kinder)versäumen.

Das Thema für die Seminararbeit ist nicht wie bisher durch eine Themenliste für die Kandidatinnen/Kandidaten vorgegeben, sondern von diesen gemeinsam mit den Organisatorinnen/Organisatoren und den Referentinnen/Referenten zu erarbeiten. Der Umfang der Arbeit sollte ca. 10 gedruckte A 4 Seiten (ca. 70 Anschläge pro Zeile, mindestens 30 Zeilen pro Seite) betragen. Inhaltlich soll eine Verbindung zwischen den theoretischen Grundlagen des ausgewählten Themas und dem Praxisbezug klar erkennbar sein. Die Präsentation der Seminararbeit muss nicht mehr an einem

Standort einer Kinderbetreuungseinrichtung abgehalten werden, da dies in der Realität auf Grund der Störung des Betriebsablaufes kaum durchführbar ist.

Zusätzlich zur Präsentation der Seminararbeit ist in Zukunft als Abschluss der Ausbildung auch eine mündliche Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Ausbildungslehrganges sowie der Seminararbeit vor einer Prüfungskommission abzulegen. Im Fall der Beurteilung mit „nicht bestanden“, kann sie nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Wird sie dann erneut nicht bestanden, ist ein letztmaliges Antreten nach mindestens weiteren vier Wochen möglich.

Ein Zeugnis ist dann auszustellen, wenn der Abschluss der Ausbildungslehrgänge, das heißt sowohl die Seminararbeit samt Präsentation als auch die mündliche Prüfung positiv beurteilt wurden. Im Falle des negativen Abschlusses der Ausbildung oder wenn die Ausbildung abgebrochen wird, ist über die (bis dahin bereits) absolvierten Teile des Ausbildungslehrganges eine Teilnahmebestätigung auszufertigen.

Zu § 5:

Zeugnis für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter

Die Form des Zeugnisformulars wird leicht verändert. Die Beurteilung erfolgt an Hand der Kriterien „mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen“, „mit gutem Erfolg abgeschlossen“, bzw. „mit Erfolg abgeschlossen“. Weiters wird im Formular auch der Hinweis aufgenommen, dass es sich bei diesem Zeugnis um ein Zeugnis im Sinne der Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen handelt.

Entfall des § 6:

Derzeit wird in § 6 der Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBL Nr. 37/2000, betreffend die Anerkennung gleichwertiger oder höherer Ausbildungen von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes auf die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBL Nr. 6/1997, in der Fassung LGBL Nr. 67/2003, verwiesen. Dieses Gesetz wurde jedoch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 (Steiermärkisches Anstellungserfordernissgesetz 2008 – StAEG), LGBL Nr. 105/2008, außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde der 2. Satz des § 26 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz aufgehoben und stattdessen ein neuer § 26 Abs. 5 angefügt. Dieser sieht vor, dass für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern die §§ 7 bis 10 des neuen Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBL Nr. 105/2008, gelten. Eine diesbezügliche Regelung in der Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter kann daher in Zukunft entfallen.